



Gebührenreglement

1. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Für Vorentscheide

Nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung und dem Aufwand einer allfälligen externen Prüfung.

Die Gebühren werden bei der Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

- b) Für bewilligte Baugesuche

provisorisch

2 ‰ der errechneten Bausumme für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--

definitiv (Endabrechnung)

2 ‰ der Summe der Gebäudeschätzung nach AVA, mindestens aber Fr. 100.--

Bei Bauten oder Bauteilen, für welche nach Bauvollendung das Aarg. Versicherungsamt (AVA) einen Brandversicherungswert festlegt, werden die Gebühren auf Grund dieses Wertes neu berechnet. Beträgt die Abweichung zu der nachberechneten Gebühr mehr als Fr. 50.--, so wird der Differenzbetrag in Rechnung gestellt bzw. erstattet.

Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.--

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

- c) für abgelehnte Baugesuche

Nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung und dem Aufwand einer allfälligen externen Prüfung im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

2. Entsteht durch das Einreichen mangelhafter oder unvollständiger Baugesuche Mehrarbeit oder werden ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. dadurch verursacht, dass die Bau- und Nutzungsordnung oder die erteilte Baubewilligung nicht befolgt werden, so sind diese zusätzlichen Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

3. Die effektiven Kosten einer externen Bauverwaltung für Profilkontrolle, die baupolizeiliche Prüfung und Bearbeitung des Baugesuches einschliesslich Brand-, Lärm- und Zivilschutz sowie den Nachweis energetischer Massnahmen und die gesetzlich vorgeschriebenen Baukontrollen sind vom Baugesuchsteller zu bezahlen.
4. Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind vom Verursacher zu entrichten.
5. Der Gemeinderat ist berechtigt, für Baugesuche mit einer Bausumme von mehr als 5 Mio. Franken den Gebührensatz nach Ziffer 1 b ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.
6. Für die Benützung des öffentlichen Grundes wird je nach Umfang und Dauer eine Gebühr von Fr. 50.- bis Fr. 1000.- erhoben.
7. Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.
8. Die Gebühren werden innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides fällig. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Aarg. Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
9. Dieses Gebührenreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

So beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 1998.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Henschiken, 25. November 1998

Gemeindeammann
Daniel Lüem

Gemeindeschreiber
Matthias Frey